

Stand 30. Oktober 2020

## **HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM ANTRAGSVERFAHREN**

**Dieses Dokument dient der Beantwortung einiger häufig gestellter Fragen und erleichtert den Antragsteller\*innen die Vorbereitung auf den Antragsprozess und die Förderphase.**

|  |          |
|--|----------|
| <b>I. GRUNDLAGEN</b>   | <b>3</b> |
| 1. Wer kann eine Förderung beantragen?   | 3        |
| 2. Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?        | 3        |
| 3. Wofür kann eine Förderung beantragt werden?                                   | 3        |
| 4. Was ist nicht förderfähig?  | 5        |
| 5. Wie hoch kann die beantragte Summe sein?                                      | 5        |
| 6. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen?                           | 5        |
| 7. Kann der Eigenanteil auch durch Personalkosten abgerechnet werden?            | 5        |
| <b>II. FRAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG</b>   | <b>6</b> |
| 1. In welchem Zeitraum kann ich eine Förderung beantragen?                       | 6        |
| 2. Wie stelle ich einen Antrag?  | 6        |
| 3. Welche Dokumente muss ich dem Antrag als Nachweis anfügen?                    | 6        |
| 4. Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?                 | 7        |
| <b>III. FRAGEN ZUM FÖRDERVERFAHREN</b>   | <b>7</b> |
| 1. Wie läuft das Förderverfahren ab?   | 7        |
| 2. Ist die Anschaffung von gebrauchten Dingen möglich?                           | 8        |
| 3. Welche Auflagen gibt es für die Verwendung der Zuwendung?                     | 8        |
| 4. Welche Begründungen werden für Anschaffungen akzeptiert?                      | 8        |
| 5. Wie wird das eigene Personal bei projektbezogenen Personalkosten abgerechnet? | 9        |

- 6. Kann ich zur Absicherung der Gesamtfinanzierung Anträge bei weiteren Stellen einreichen? 9
- 7. Was ist zu beachten, wenn auch von anderen öffentlichen Stellen Förderungen in Anspruch genommen werden? 9
- 8. Kann meine Einrichtung auch in mehreren Programmteilen von Neustart Kultur gefördert werden? 9
- 9. Können Circus-Festivals gefördert werden? 10
- 10. Sind für Einrichtungen, die z. B. Weihnachtscircusse in mehreren Städten veranstalten, mehrere Anträge möglich? 10

#### **IV. FRAGEN ZUR UMSETZUNG DER FÖRDERUNG 10**

- 1. Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?  
10
- 2. Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten? 11
- 3. Müssen vor dem Einkauf unterschiedliche Angebote eingeholt werden? 11
- 4. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend? 12

#### **V. WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKT 12**

- 1. Wo finde ich weitere Informationen? 12
- 2. An wen kann ich mich wenden, wenn noch Fragen offen sind? 12

## **I. Grundlagen**

### **1. Wer kann eine Förderung beantragen?**

Dieses Förderprogramm richtet sich an alle Circusse/Zirkusse. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, deren Tätigkeit in den letzten beiden Jahren einen kulturellen Schwerpunkt im Bereich Circus hatten; insbesondere traditionelle Circusse, Familiencircusse, zirkuspädagogische Einrichtungen, Kinder- und Jugendcircusse sowie zeitgenössische Zirkusse.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen und Personengesellschaften mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, sowie natürliche Personen als Einzelunternehmer\*in.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Circus nicht überwiegend von der öffentlichen Hand gefördert wird, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten kann und in der Lage ist, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind auch Antragsteller\*innen, die ihre Veranstaltungen dezentral durchführen. Das geförderte Projekt muss in Deutschland umgesetzt werden.

### **2. Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?**

Die Antragsteller\*innen dürfen nicht überwiegend öffentlich finanziert sein. Das heißt, dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs im Durchschnitt in den letzten 3 Kalender- oder Wirtschaftsjahren (2017-2019) nicht mehr als insgesamt 50% öffentliche Mittel erhalten haben. Hierzu zählen finanzielle Mittel, aber auch unbare Leistungen, wie kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten oder Personal. Öffentliche Mittel, welche durch (private) Dritte ausgereicht werden, zählen ebenfalls dazu. Zum Beispiel, wenn eine Zuwendung nicht direkt von Bund und Ländern, sondern über Dritte weitergereicht wird, wie etwa durch die BAG. Nichtregelmäßige Projektförderungen beispielsweise für Programm/Programmarbeit zählen nicht zur Grundfinanzierung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens kann ein von einem\*r Steuerberater\*in bzw. Wirtschaftsprüfer\*in ausgestelltes Testat über die Höhe der öffentlichen Fördermittel von der BAG angefordert werden.

### **3. Wofür kann eine Förderung beantragt werden?**

Entsprechend der Fördergrundsätze werden gefördert: Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen (ortsfeste und kulturelle Träger mit dezentralen Aktivitäten) oder Festivals, die zur nachhaltigen Reduktion von

Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Näheres ist in Ziffer 2 der Fördergrundsätze geregelt.

Dazu zählen z. B.:

- Einbau von Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besucher\*innensteuerung vor und in der Einrichtung. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung bzw. Personenleitsysteme wie auch optional der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z. B. fester Bestuhlungen und Bühnen
- Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v.a. für Besucher\*innen vor und in der Einrichtung (z. B. Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen)
- Anschaffung von Technik und Ausstattung für Open-Air-Veranstaltungen und dezentralen Einsatz, mobile Formate
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur (z. B. Telefon- und Videokonferenz-Technik; Laptops und sichere Internet-Lösungen für „Mobiles Arbeiten“)
- Technische und sonstige Ausstattung und Anwendungen einschließlich Programmierung (z. B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme, z. B. mit Termin-/Platzvergabe-Tool, Lautsprecher-Anlagen, digitale Präsentations-, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Audioguides, App-Techniken, marktunabhängige Streamingdienste)
- Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzausstattung inkl. Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen
- Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen
- Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen für Publikum, Künstler\*innen und Verwaltung/Organisation

Die geplanten Maßnahmen sollen sich an ihrem eigenen innerbetrieblichen Hygienekonzept sowie an einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsministerien und -ämter orientieren. Bei den Maßnahmen muss die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen.

#### **4. Was ist nicht förderfähig?**

Von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- laufende und anderweitige, das heißt nicht auf die förderfähigen Maßnahmen bezogene Personal- und Sachkosten
- die Förderung von Baumaßnahmen, von Immobilienerwerb und von Folgekosten
- Die Förderung bereits getätigter oder beauftragter Investitionen
- Ausgleichszahlungen für entstandenen Mindereinnahmen durch weniger Zuschauer\*innen bei Aufführungen
- immaterielle Förderungen, z. B. Regie und Konzept für ein neues Outdoor-Programm oder ein Programm mit wenig Publikumsbeteiligung

#### **5. Wie hoch kann die beantragte Summe sein?**

Die Bundesmittel können in Höhe zwischen 5.000 Euro und 100.000 Euro genehmigt werden. Es sollen mindestens 10% an Eigen- und/oder Drittmitteln eingebracht werden.

Ausnahmen sind jeweils in begründeten Einzelfällen möglich.

Die beantragte Fördersumme muss wirtschaftlich und angemessen sein.

#### **6. Was ist unter Eigen- und Drittmitteln zu verstehen?**

Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Crowdfunding, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden.

Eigenmittel sind unmittelbar zur Finanzierung des Projektes eingebrachte finanzielle Mittel aus dem Vermögen der Antragsteller\*innen.

Mit dem Antrag müssen die Antragsteller\*innen versichern, im Projektzeitraum die notwendigen Eigen- und Drittmittel zur Abdeckung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 10% der Projektausgaben aufzubringen und zur Finanzierung einzusetzen.

#### **7. Kann der Eigenanteil auch durch Personalkosten abgerechnet werden?**

Nein, der Eigenanteil kann nicht durch Personalkosten abgerechnet werden.

## **II. Fragen zur Antragstellung**

### **1. In welchem Zeitraum kann ich eine Förderung beantragen?**

Anträge können ab dem 01.10.2020 um 12 Uhr, bis einschließlich 30.11.2020 auf [www.neustart-kultur-zirkus.de](http://www.neustart-kultur-zirkus.de) online gestellt werden. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.

### **2. Wie stelle ich einen Antrag?**

Der Antrag muss digital erfasst und anschließend postalisch eingereicht werden.

Das Antragsformular ist zunächst online auf der Webseite [www.neustart-kultur-zirkus.de](http://www.neustart-kultur-zirkus.de) auszufüllen. Alle benötigten Anlagen können hierbei einzeln hochgeladen werden. Mit dem Absenden des Formulars ist der Antrag bereits digital eingereicht.

Hinweis: Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Übermittlung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. In dieser E-Mail ist außerdem Ihr Antrag als PDF-Dokument enthalten. Demnach ist eine persönliche E-Mail-Adresse für die Antragstellung erforderlich. Rein postalisch zugesandte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Im Anschluss an die digitale Einreichung ist das PDF-Antragsformular (aus Ihrer Eingangsbestätigungsmail) auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und an die im Antrag ausgewiesene Adresse zu verschicken.

Auf unserer Webseite finden Sie zudem eine Ausfüllhilfe zum Antrag mit näheren Informationen.

### **3. Welche Dokumente muss ich dem Antrag als Nachweis anfügen?**

Ein vollständiger Antrag muss folgende Unterlagen und Nachweise als Anlage enthalten:

- Finanzkalkulation mit konkreter Aufschlüsselung der geplanten Ausgabepositionen mit Angabe von Stückzahlen, möglichst in Excel, wie das Beispiel zur Finanzkalkulation (<https://www.neustart-kultur-zirkus.de/downloads>)
- Handels-/Vereinsregisterauszug (möglichst nicht älter als 1 Jahr) oder Reisegewerbekarte/Gewerbeschein / Gewerbeanmeldung
- Vereinssatzung / Gesellschaftsvertrag / Gründungsdokumente oder Ähnliches

- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden, falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend)
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Jahresabschlüsse oder Steuerbescheide der letzten beiden vorliegenden Jahre, letzter Geschäfts- oder Kassenbericht, Zuwendungsbescheide aus anderen Förderprogrammen, Auskunft der Hausbank oder der Steuerberater\*in, Umsatzsteuerheft...)
- Optional Formblatt für die Bestätigungen der nicht vorhandenen Überschuldung und der nicht vorhandenen Liquiditätsreserven für pandemiebedingte Investitionen (<https://www.neustart-kultur-zirkus.de/downloads>)
- Optional bei Umbaumaßnahmen: Erklärung über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Kultureinrichtung (alternativ: Mietvertrag)
- Optional bei Umbaumaßnahmen, falls der Antragsteller\*innen nicht Eigentümer ist: Nachweis über die Zustimmung der Eigentümer\*in zur geplanten Maßnahme bzw. entsprechende Absichtserklärung

#### **4. Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?**

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung lässt sich zum Beispiel anhand der Jahresabschlüsse der letzten beiden vorliegenden Jahre, des letzten Geschäfts- oder Kassenberichts oder einer Auskunft der Hausbank nachweisen.

### **III. Fragen zum Förderverfahren**

#### **1. Wie läuft das Förderverfahren ab?**

Die Förderungsvergabe richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (sogenanntes Windhundverfahren). Das Antragsverfahren endet vorzeitig, wenn alle Mittel vergeben wurden.

Die BAG übernimmt die vollumfängliche Prüfung der Anträge auf Grundlage der Fördergrundsätze „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“. Etwaige Rückfragen zur Prüfung können jederzeit an die BAG gestellt werden. Im Anschluss an das Prüfverfahren wird der Antragsteller\*in das Ergebnis mitgeteilt. Im Falle einer Bewilligung schließt die BAG mit der Antragsteller\*in daraufhin einen Zuwendungsvertrag.

Nach Abschluss des Zuwendungsvertrages können die bewilligten Fördermittel abgerufen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel immer nur für Ausgaben abgerufen werden können, die innerhalb der nächsten 4 Wochen getätigt werden.

Nach Ende des Haushaltsjahres ist ein Zwischenverwendungsnachweis von den Antragsteller\*innen vorzulegen. Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist zudem ein Verwendungsnachweis innerhalb von spätestens 2 Monaten einzureichen.

## **2. Ist die Anschaffung von gebrauchten Dingen möglich?**

Ja, es müssen aber pandemiebedingte und wirtschaftliche Anschaffungen sein.

## **3. Welche Auflagen gibt es für die Verwendung der Zuwendung?**

Der Zuwendungsvertrag, welchen Sie im Falle einer Bewilligung Ihres Antrages mit dem Projektbüro NEUSTART KULTUR der BAG schließen, regelt wie die Zuwendung verwendet werden muss, sowie die damit einhergehenden Auflagen.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags und können bereits vorab hier eingesehen werden.

Da es sich um Förderungen aus Zuwendungen des Bundes handelt, gilt eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen regeln. Beispielsweise bestehen Verpflichtungen für den/die Zuwendungsempfänger\*in hinsichtlich von Mitteilungspflichten, Inventarisierungspflicht, Verwendungsnachweispflichten und Haltefristen.

Es ist daher eine intensive Beschäftigung mit den geltenden Nebenbestimmungen erforderlich. Alle diesbezüglichen Einzelheiten werden mit den bewilligten Antragstellern\*innen geregelt.

## **4. Welche Begründungen werden für Anschaffungen akzeptiert?**

Die pandemiebedingten Maßnahmen sollen sich nach den Fördergrundsätzen an einem eigenen innerbetrieblichen Hygienekonzept bzw. an den Empfehlungen des RKI oder der Gesundheitsämter orientieren. Die beantragten Maßnahmen sollen dem Erhalt und der Stärkung der Kulturlandschaft unter Einhaltung der Corona-Verordnungen der jeweiligen Bundesländer dienen (siehe Fördergrundsätze, Seite 1).

## **5. Wie wird das eigene Personal bei projektbezogenen Personalkosten abgerechnet?**

Eigenes Personal kann nur abgerechnet werden, wenn der Arbeitsvertrag speziell für die pandemiebedingten Arbeiten an Investitionen neu abgeschlossen oder aufgestockt/erhöht wird.

Außerdem ist die Abrechnung von Honorarkräften auf Rechnung möglich. Die Preise pro Stunde müssen angemessen sein und sich an handelsüblichen Preisen orientieren. Optional sind auch hier Vergleichsangebote einzuholen.

Es dürfen nur Kosten für spezifisch pandemiebedingte Maßnahmen abgerechnet werden.

Beispiele für projektbezogene Personalkosten: Neubau bzw. Umbau einer Sitztribüne / Neubau bzw. Umbau von Zäunen, um Besucherströme zu leiten / Umbau von Sanitäranlagen / Ankauf eines gebrauchten Toilettenwagens, der dann entsprechend renoviert wird.

## **6. Kann ich zur Absicherung der Gesamtfinanzierung Anträge bei weiteren Stellen einreichen?**

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, grundsätzlich zulässig.

## **7. Was ist zu beachten, wenn auch von anderen öffentlichen Stellen Förderungen in Anspruch genommen werden?**

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Fördermittel aus anderen Programmen und Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

## **8. Kann meine Einrichtung auch in mehreren Programmteilen von Neustart Kultur gefördert werden?**

Bei verschiedenen Vorhaben können in den verschiedenen Programmteilen von NEUSTART KULTUR unterschiedliche Anträge gestellt werden.

Innerhalb des Programmteils 1 („Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“) ist maximal eine Förderung möglich. Da nachträgliche Anträge zur Aufstockung der Förderung grundsätzlich

ausgeschlossen sind, sind alle erforderlichen Maßnahmen bereits bei der Antragstellung aufzunehmen.

## **9. Können Circus-Festivals gefördert werden?**

Eine Förderung von Festivals ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, solange der kulturelle Schwerpunkt eindeutig in der Sparte Circus liegen.

Bitte beachten Sie auch die weiteren pandemiebedingten Maßnahmen von NEUSTART KULTUR. Festivals sind in den Fördergrundsätzen unter den folgenden Punkten aufgeführt:

b) „Theater, künstlerische Produktionsorte, Festspielhäuser, auch Festivals“ (<https://neustartkultur.dthg.de>) und

c) „Musikaufführungsstätten und Musikclubs, auch Festivals“ (<https://www.gema.de/aktuelles/coronavirus/foerderprogramme-und-kreative-projekte/neustart-kultur/>).

## **10. Sind für Einrichtungen, die z. B. Weihnachtscircusse in mehreren Städten veranstalten, mehrere Anträge möglich?**

Ja, in diesem Fall sind mehrere Anträge pro Antragsteller\*in möglich. Eine Antragsteller\*in kann verschiedene Kultureinrichtungen unterhalten, die jeweils förderfähig sind, sofern sie gleichzeitig stattfinden und sich klar voneinander abgrenzen lassen.

## **IV. Fragen zur Umsetzung der Förderung**

### **1. Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?**

Mit der Umsetzung einer pandemiebedingten Maßnahme darf vor Bewilligung des Antrages und Schließung des Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein.

Im Einzelfall kann der Förderantrag jedoch mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Die Bewilligung dieses förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgt dabei unabhängig von einer möglichen späteren Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrages an sich. Das bedeutet, dass geplante Maßnahmen immer nur auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen werden können.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ausgaben, die vor Erhalt des

Zuwendungsbescheids, oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin, getätigt werden, werden in keinem Fall erstattet.

Die Maßnahmen können, außer im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, erst mit Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen. Der früheste Maßnahmebeginn kann somit in keinem Fall vor dem 01.10.2020 liegen. Außerdem müssen die Maßnahmen spätestens bis zum 30.06.2021 beendet sein.

## **2. Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten?**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen im Allgemeinen die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Bei Zuwendungen über 100.000 Euro muss zudem das geltende Vergaberecht angewendet werden. Die rechtlichen Bestimmungen werden im Programm NEUSTART KULTUR durch die „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie“ ergänzt.

## **3. Müssen vor dem Einkauf unterschiedliche Angebote eingeholt werden?**

Ausgaben bis zu einem Wert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können direkt getätigt werden. Wir empfehlen jedoch grundsätzlich mindestens 3 Preisvergleiche einzuholen.

Bei Direktaufträgen von Waren und Dienstleistungen über diesem Grenzwert sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Diese Angebote müssen erst mit der Antragsbewilligung eingereicht werden. Die Daten der Angebote müssen so gewählt sein, dass das Angebot beim Kauf noch gültig ist.

Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen. Das Einholen von Angeboten muss bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein, spätestens jedoch bis zur Auftragsvergabe. Außerdem wird die BAG um Zusendung der Angebote vor Auszahlung der Förderung bitten.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung kann unter anderem auch Kriterien der höheren Qualität, Nachhaltigkeit sowie Barrierefreiheit enthalten und muss sich nicht grundsätzlich nach dem günstigsten Preis richten.

Sollte das Einholen von mehreren Angeboten im Einzelfall auch nach umfangreicher Recherche nicht möglich sein - bspw. mangels der Verfügbarkeit eines Produktes bei unterschiedlichen Anbietern - so sind dieser Umstand sowie die erfolgte Recherche gemäß dem geltenden Vergaberecht nachvollziehbar und plausibel zu dokumentieren.

#### **4. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?**

Die Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sind insbesondere die Vorschriften gemäß §23 und §44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), nach der im Falle eine Bewilligung ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag zwischen Ihnen und der BAG Zirkuspädagogik e.V., geschlossen wird.

### **V. Weitere Informationen & Kontakt**

#### **1. Wo finde ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter: [www.neustart-kultur-zirkus.de](http://www.neustart-kultur-zirkus.de).

Allgemeine Informationen zum Programm NEUSTART KULTUR finden Sie auf: [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de) und [www.neustartkultur.de](http://www.neustartkultur.de).

#### **2. An wen kann ich mich wenden, wenn noch Fragen offen sind?**

Bitte lesen Sie sich zunächst die Fördergrundsätze und FAQs sorgfältig durch. Sie finden online außerdem eine detaillierte Ausfüllhilfe zum Online-Antrag.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 10-14 Uhr unter der Telefonnummer 0511- 9666745 zur Verfügung. Ihre Fragen können Sie gerne auch per E-Mail an [info@neustart-kultur-zirkus.de](mailto:info@neustart-kultur-zirkus.de) richten. Unter Angabe Ihrer Telefonnummer rufen wir Sie dann gerne zurück.